

Regierungsratsbeschluss

vom 12. August 2025

Nr. 2025/1271

Einwohnerregisterplattform: Erweiterung der Zugriffsberechtigung für das Steueramt (GUI)

1. Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf § 10 des Gesetzes über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (GESP; BGS 114.3) sowie auf § 4 der Verordnung zum Gesetz über die Einwohnerregister- und die Stimmregisterplattform (VESP; BGS 114.4) können Behörden beim zuständigen Finanzdepartement eine Zugriffsberechtigung auf Daten der Einwohnerregisterplattform beantragen. Die Prüfung erfolgt nach dem in § 5 VESP vorgesehenen Verfahren durch die in § 3 VESP definierten Berechtigungsgremien (der bzw. die Beauftragte für Information und Datenschutz, Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden und GERES-Berechtigungsausschuss). Gemäss § 5 Abs. 5 VESP entscheidet der Regierungsrat abschliessend über die unbefristete Erteilung der Zugriffsberechtigung auf Produktionsstufe.

Das zuständige Finanzdepartement führt und publiziert ein Berechtigungsverzeichnis, aus welchem hervorgeht, welchen Behörden eine Zugriffsberechtigung erteilt wurde, und aus welchem auch die Art und der Inhalt der jeweiligen Zugriffsberechtigung ersichtlich ist (§ 8 Abs. 1 VESP).

2. Berechtigungsantrag

Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben beantragt das Steueramt die Erweiterung des bestehenden Zugriffs auf die Einwohnerregisterplattform über die GUI-Browser-Benutzeroberfläche auf zusätzliche Gemeinden im Rahmen des Einheitsbezugs. Der ursprüngliche Zugriff wurde durch Regierungsratsbeschluss vom 13. Juni 2023 (RRB Nr. 2023/911) legitimiert. Beim Einheitsbezug erhalten steuerpflichtige Personen eine einzige Rechnung, welche die direkten Steuern (Kanton, Einwohnergemeinde, Kirchgemeinde) sowie die Feuerwehersatzabgabe umfasst. Die kantonale Steuerverwaltung ist für den Einzug und die monatliche Verteilung der Steueranteile zuständig. Neu liegt eine Vereinbarung zum Einheitsbezug mit den Gemeinden Neuendorf, Niederbuchsiten, Fehren, Witterswil, Kienberg, Matzendorf und Hofstetten-Flüh vor.

3. Bemerkungen und Vorbehalte der Berechtigungsgremien

3.1 Beauftragte für Information und Datenschutz des Kantons Solothurn

Bemerkung zum Datum der Leistungsvereinbarung: Die Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde Hofstetten-Flüh wurde handschriftlich auf den 25.09.2025 datiert. Wir gehen davon aus, dass sie bereits im September 2024 abgeschlossen worden ist und es sich bei der Datierung um einen Schreibfehler handelt.

3.2 Koordinationsgruppe GERES-Gemeinden

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

3.3 GERES-Berechtigungsausschuss

Keine Vorbehalte oder Bemerkungen.

4. Beschluss

Der Berechtigungsantrag wird genehmigt. Die neu am Einheitsbezug teilnehmenden Gemeinden werden für das Steueramt im Personenregister freigeschaltet. Der Zugriff auf die entsprechenden Daten wird gewährt. Das Berechtigungsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage

Berechtigungsantrag Projekt-Nr. 9333

Verteiler

Steueramt
Amt für Finanzen
Beauftragte für Information und Datenschutz
Verband des Gemeindepersonals des Kantons Solothurn, c/o Gaston Barth, St. Niklausstrasse 25
4500 Solothurn